

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/1336 —**

Auffüllbeträge in der Rentenversicherung der neuen Bundesländer

In den neuen Bundesländern werden in großem Umfang zusätzlich zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sogenannte Auffüllbeträge gezahlt. Diese wurden mit dem RentenÜberleitungsgesetz als Bestandsschutz eingeführt, um zu verhindern, daß die Umstellung vom alten DDR-Recht auf das bundesdeutsche Recht zur Rentenkürzung führten. Nach § 315a SGB VI sollen die Auffüllbeträge ab 1. Januar 1996 mit jeder Rentenerhöhung um je 20 % des ursprünglichen Betrages, mindestens um 20 DM, höchstens jedoch um den Steigerungsbetrag der dynamischen Rente, abgebaut werden. Es ist zu erwarten, daß ein großer Teil der Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern wegen der Abschmelzung der Auffüllbeträge für mehrere Jahre keine effektive Rentenerhöhung erhalten wird.

1. Wie viele Renten mit Auffüllbeträgen gibt es nach den jüngsten verfügbaren Daten in den neuen Bundesländern
 - bei den Versichertenrenten an Männer,
 - bei den Versichertenrenten an Frauen,
 - bei den Versichertenrenten insgesamt,
 - bei den Witwenrenten,
 - bei den Witwerrenten,
 - bei den Witwen- und Witwerrenten insgesamt,
 - insgesamt?
2. Wie groß sind nach den jüngsten verfügbaren Daten die Anteile der Renten mit Auffüllbeträgen an den Renten in den neuen Bundesländern
 - bei den Versichertenrenten an Frauen,
 - bei den Versichertenrenten an Männern,
 - bei den Versichertenrenten insgesamt,
 - bei den Witwenrenten,
 - bei den Witwerrenten,
 - bei den Witwen- und Witwerrenten insgesamt,
 - insgesamt?

Anzahl und Anteil der Renten mit Auffüllbetrag sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Die Anzahl der Renten mit Auffüllbetrag in den neuen Bundesländern

Stand: 1. Januar 1995

– Gesetzliche Rentenversicherung –

Geschlecht	Versichertenrenten			Witwen-/Witwerrenten		
	insgesamt	davon mit Auffüllbetrag		insgesamt	davon mit Auffüllbetrag	
		Anzahl	Anteil in v. H.		Anzahl	Anteil in v. H.
Männer	1 089 797	387 324	35,5	78 104	927	1,2
Frauen	2 061 200	1 722 827	83,6	990 153	61 745	6,2
Zusammen	3 150 997	2 110 151	67,0	1 068 257	62 672	5,9

3. Wie hoch ist nach den jüngsten verfügbaren Daten in den neuen Bundesländern
- die durchschnittliche Versichertenrente an Frauen,
 - die durchschnittliche Versichertenrente an Männer,
 - die durchschnittliche Versichertenrente insgesamt,
 - die durchschnittliche Witwenrente,
 - die durchschnittliche Witwerrente,
 - die durchschnittliche Witwen- und Witwerrente,
(jeweils ohne Auffüllbetrag), und zwar getrennt berechnet
 - für alle Renten (Renten mit und Renten ohne Auffüllbetrag) und
 - für die Teilgruppe der Renten mit Auffüllbetrag?

Die in der nachstehenden Übersicht enthaltenen Durchschnittsbeträge wurden auf der Grundlage nur der dynamischen Rententeile ohne Auffüllbeträge ermittelt. Die Nichtberücksichtigung des Auffüllbetrags bei der Bildung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrags führt insbesondere bei den Versichertenrenten an Frauen zu deutlich niedrigeren Durchschnittswerten. Dies ist darin begründet, daß bei den Versichertenrenten an Frauen der Anteil der Renten mit Auffüllbeträgen hoch ist (rd. 84 v. H.) und daß die Auffüllbeträge bei diesen Renten im Durchschnitt rd. ein Fünftel des Rentenzahlbetrags ausmachen.

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (DM/Monat)
ohne Auffüllbetrag in den neuen Bundesländern

Stand: 1. Januar 1995

– Gesetzliche Rentenversicherung –

Geschlecht	Versichertenrenten		Witwen-/Witwerrenten	
	insgesamt	nur Renten mit Auffüllbetrag	insgesamt	nur Renten mit Auffüllbetrag
Männer	1 573,16	1 291,99	300,54	277,77
Frauen	841,61	803,30	751,24	726,28
Zusammen	1 094,62	893,00	718,29	719,64

4. Wie hoch sind nach den jüngsten verfügbaren Daten die durchschnittlichen Auffüllbeträge (Durchschnittsberechnung jeweils bezogen auf die Teilgruppe der Renten mit Auffüllbetrag) bei
- den Versichertenrenten an Frauen,
 - den Versichertenrenten an Männer,
 - den Versichertenrenten insgesamt,
 - den Witwenrenten,
 - den Witwerrenten,
 - den Witwen- und Witwerrenten?

Die nachstehende Übersicht enthält die durchschnittliche Höhe der Auffüllbeträge bezogen auf die Gruppe der Renten mit Auffüllbetrag. Die Bezieherinnen einer Versichertenrente mit Auffüllbetrag erhalten mit durchschnittlich monatlich 251 DM die höchsten Auffüllbeträge.

Die durchschnittliche Höhe der Auffüllbeträge (DM/Monat)

bei Renten mit Auffüllbetrag

Stand: 1. Januar 1995

– Gesetzliche Rentenversicherung –

Geschlecht	Versicherten-renten	Witwen-/Witwerrenten
Männer	187,98	134,05
Frauen	250,98	123,65
Zusammen	239,42	123,80

5. Wie hoch ist nach den jüngsten verfügbaren Daten die Zahl der Renten mit Auffüllbeträgen
- unter 100 DM,
 - von 100 bis unter 200 DM,
 - von 200 bis unter 300 DM,
 - von 300 bis unter 400 DM,
 - von 400 bis unter 500 DM,
 - über 500 DM
- bei
- den Versichertenrenten an Frauen,
 - den Versichertenrenten an Männer,
 - den Versichertenrenten insgesamt,
 - den Witwenrenten,
 - den Witwerrenten,
 - den Witwen- und Witwerrenten?
6. Wie hoch sind nach den jüngsten verfügbaren Daten die Anteile der Renten mit Auffüllbeträgen
- unter 100 DM,
 - von 100 bis unter 200 DM,
 - von 200 bis unter 300 DM,
 - von 300 bis unter 400 DM,
 - von 400 bis unter 500 DM,
 - über 500 DM
- bei
- den Versichertenrenten an Frauen,
 - den Versichertenrenten an Männer,
 - den Versichertenrenten insgesamt,

- den Witwenrenten,
- den Witwerrenten,
- den Witwen- und Witwerrenten
an allen Renten mit Auffüllbeträgen?

Die absolute und prozentuale Verteilung der Auffüllbeträge bei den Rentenarten ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Die Schichtung der Auffüllbeträge nach der Höhe des monatlichen Betrags

Stand: 1. Januar 1995

– Gesetzliche Rentenversicherung –

Auffüllbetrag (DM/Monat) von bis unter DM	Versichertenrenten		Witwen-/Witwerrenten	
	Anzahl	Anteil in v. H.	Anzahl	Anteil in v. H.
Männer				
unter 100	142 430	36,8	510	55,0
100 bis 200	93 249	24,1	172	18,6
200 bis 300	77 195	19,9	107	11,5
300 bis 400	25 887	6,7	94	10,1
400 bis 500	29 672	7,7	34	3,7
über 500	18 891	4,9	10	1,1
Insgesamt	387 324	100,0	927	100,0
Frauen				
unter 100	225 175	13,1	30 357	49,2
100 bis 200	454 853	26,4	20 132	32,6
200 bis 300	448 912	26,1	7 002	11,3
300 bis 400	363 562	21,1	2 726	4,4
400 bis 500	161 169	9,4	981	1,6
über 500	69 156	4,0	547	0,9
Insgesamt	1 722 827	100,0	61 745	100,0
Männer und Frauen				
unter 100	367 605	17,4	30 867	49,3
100 bis 200	548 102	26,0	20 304	32,4
200 bis 300	526 107	24,9	7 109	11,3
300 bis 400	389 449	18,5	2 820	4,5
400 bis 500	190 841	9,0	1 015	1,6
über 500	88 047	4,2	557	0,9
Insgesamt	2 110 151	100,0	62 672	100,0

7. Wie würde sich der Gesamtzahlbetrag (Rente einschließlich Auffüllbetrag) einer durchschnittlichen Versichertenrente mit durchschnittlichem Auffüllbetrag

- an Männer,
- an Frauen,
- an Männer und Frauen insgesamt

in den Jahren 1996 bis 2008 bei Abschmelzung der Auffüllbeträge nach § 315a des Sozialgesetzbuches VI entwickeln, wenn für diese Jahre als Anpassungssatz der SGB-Renten in den neuen Bundesländern alternativ

- 3 %,
- 4 %,
- 5 %

unterstellt wird?

Für die Versichertenrenten mit Auffüllbetrag ist getrennt nach Geschlecht aus dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag und dem durchschnittlichen Auffüllbetrag (brutto) am 1. Januar 1995 unter Berücksichtigung der Beiträge des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung die für die Anpassung maßgebliche durchschnittliche Bruttorente ohne Auffüllbetrag ermittelt worden. Die Abschmelzung des durchschnittlichen Auffüllbetrages getrennt nach Geschlecht erfolgt nach dem geltenden Recht (§ 315a SGB VI). Ab 1996 wird nur eine Anpassung im Jahr jeweils zum 1. Juli unterstellt.

Die Abschmelzung des Auffüllbetrages bei der durchschnittlichen Versichertenrente an Männer erfolgt unabhängig von den hier gewählten Rentenanpassungen immer linear in fünf Schritten, da der absolute Anpassungsbetrag regelmäßig über einem Fünftel des ursprünglichen Auffüllbetrages liegt. Dadurch ergibt sich bei den Männern auch während des Abschmelzens des Auffüllbetrages eine Erhöhung des Rentenzahlbetrages einschließlich Auffüllbetrag aus der Anpassung.

Bei der durchschnittlichen Versichertenrente an Frauen liegt der absolute Anpassungsbetrag regelmäßig unter einem Fünftel des Auffüllbetrages. Dadurch bleibt der Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag bei einer Rentenanpassung von 3 v. H. über acht Jahre konstant. Mit steigenden Anpassungssätzen nimmt die Anzahl der Jahre mit konstantem Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag ab (4-v. H.-Variante: sechs Jahre, 5-v. H.-Variante: drei Jahre).

Bis 2008 entwickelt sich der durchschnittliche Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag bei o. g. Anpassungssätzen wie folgt:

Termin ¹⁾	Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag in DM/Monat an								
	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	für die Varianten mit Anpassungssätzen von								
	3 v. H.	4 v. H.	5 v. H.	3 v. H.	4 v. H.	5 v. H.	3 v. H.	4 v. H.	5 v. H.
1/1995	1 467	1 467	1 467	1 037	1 037	1 037	1 116	1 116	1 116
7/1995	1 500	1 500	1 500	1 058	1 058	1 058	1 139	1 139	1 139
7/1996	1 486	1 499	1 512	1 044	1 044	1 044	1 124	1 124	1 126
7/1997	1 492	1 519	1 546	1 044	1 044	1 044	1 124	1 124	1 129
7/1998	1 499	1 541	1 584	1 044	1 044	1 044	1 124	1 124	1 135
7/1999	1 507	1 565	1 625	1 044	1 044	1 045	1 124	1 124	1 143
7/2000	1 517	1 592	1 670	1 044	1 044	1 048	1 124	1 124	1 154
7/2001	1 562	1 656	1 753	1 044	1 044	1 090	1 124	1 144	1 212
7/2002	1 609	1 722	1 841	1 044	1 070	1 145	1 124	1 190	1 272
7/2003	1 657	1 791	1 933	1 044	1 113	1 202	1 146	1 238	1 336
7/2004	1 707	1 862	2 030	1 061	1 158	1 262	1 180	1 287	1 403
7/2005	1 758	1 937	2 131	1 093	1 204	1 325	1 215	1 339	1 473
7/2006	1 811	2 014	2 238	1 126	1 252	1 391	1 252	1 392	1 547
7/2007	1 865	2 095	2 350	1 160	1 302	1 461	1 289	1 448	1 624
7/2008	1 921	2 179	2 467	1 195	1 355	1 534	1 328	1 506	1 705

- 1) Das Absinken des Rentenzahlbetrages zum 1. Juli 1996 resultiert aus der Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 1 v. H. auf 1,7 v. H.
8. Wie würden sich die in Frage 7 genannten Zahlbeträge unter sonst gleichen Annahmen jeweils entwickeln, wenn die Abschmelzung der Auffüllbeträge auf die Hälfte des Erhöhungsbetrages der SGB-Rente beschränkt wird?

Die Abgrenzungen und Berechnungsmodalitäten entsprechen denen zu Frage 7 (Absatz 1). Abweichend davon erfolgt die Abschmelzung des durchschnittlichen Auffüllbetrages in Höhe der Hälfte des Erhöhungsbetrages der SGB-VI-Rente.

Die Ergebnisse einer solchen Durchschnittsbetrachtung zeigen, daß in keiner Variante der Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag auf konstantem Niveau verbleibt, sondern ansteigt. Je höher die Anpassung ausfällt, desto kürzer dauert der Abschmelzvorgang. Bei den Männern sind dies sieben Jahre bei 3 v. H., fünf Jahre bei 4 v. H. und vier Jahre bei 5 v. H. Bei den Frauen wird in der 3-v. H.-Variante der Auffüllbetrag bis 2008 nicht auf Null reduziert, bei 4 v. H. dauert der Abschmelzvorgang elf Jahre, bei 5 v. H. neun Jahre.

Bis 2008 entwickelt sich der durchschnittliche Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag bei o. g. Anpassungssätzen wie folgt:

Termin ¹⁾	Rentenzahlbetrag einschließlich Auffüllbetrag in DM/Monat an								
	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	für die Varianten mit Anpassungssätzen von								
	3 v. H.	4 v. H.	5 v. H.	3 v. H.	4 v. H.	5 v. H.	3 v. H.	4 v. H.	5 v. H.
1/1995	1 467	1 467	1 467	1 037	1 037	1 037	1 116	1 116	1 116
7/1995	1 500	1 500	1 500	1 058	1 058	1 058	1 139	1 139	1 139
7/1996	1 501	1 507	1 514	1 056	1 060	1 064	1 138	1 142	1 147
7/1997	1 521	1 535	1 548	1 069	1 077	1 086	1 152	1 161	1 171
7/1998	1 542	1 563	1 584	1 082	1 095	1 108	1 166	1 181	1 196
7/1999	1 563	1 592	1 622	1 095	1 113	1 132	1 181	1 201	1 222
7/2000	1 585	1 623	1 670	1 109	1 132	1 157	1 196	1 222	1 249
7/2001	1 608	1 656	1 753	1 123	1 152	1 182	1 212	1 244	1 278
7/2002	1 632	1 722	1 841	1 138	1 173	1 210	1 228	1 267	1 308
7/2003	1 657	1 791	1 933	1 153	1 194	1 238	1 245	1 291	1 340
7/2004	1 707	1 862	2 030	1 168	1 216	1 268	1 262	1 316	1 403
7/2005	1 758	1 937	2 131	1 184	1 239	1 325	1 280	1 342	1 473
7/2006	1 811	2 014	2 238	1 200	1 264	1 391	1 298	1 392	1 547
7/2007	1 865	2 095	2 350	1 217	1 302	1 461	1 317	1 448	1 624
7/2008	1 921	2 179	2 467	1 235	1 355	1 534	1 336	1 506	1 705

1) Das Absinken des Rentenzahlbetrages zum 1. Juli 1996 resultiert aus der Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 1 v. H. auf 1,7 v. H.

9. Um wieviel würde sich die Kaufkraft einer durchschnittlichen Versichertenrente mit durchschnittlichem Auffüllbetrag (jeweils bezogen auf die Teilgruppe der Renten mit Auffüllbetrag)

- an Männer,
- an Frauen,
- an Männer und Frauen insgesamt

bei Abschmelzung der Auffüllbeträge in den Jahren 1996 bis 2008 jeweils gegenüber dem Stand von 1995 verringern, wenn alternativ

- 3 % Anpassungssatz mit 1 % Preissteigerungsrate,
- 4 % Anpassungssatz mit 2 % Preissteigerungsrate,
- 5 % Anpassungssatz mit 3 % Preissteigerungsrate angenommen werden?

Die Kaufkraft-Entwicklung der durchschnittlichen Versichertenrenten mit Auffüllbetrag ab 1996 ist unter Berücksichtigung von drei Varianten zur Rentenanpassung und Preissteigerung in den nachfolgenden Tabellen in den beiden Alternativen zusammengestellt, die sich aus den Fragen 7 und 8 ergeben.

**Alternative A: Abschmelzung der Auffüllbeträge
gemäß geltendem Recht**

**Alternative A Variante 1: Rentenanpassung 3 v.H.
und Preissteigerung 1 v.H. ab 1996**

Jahr	jahresdurchschnittlicher realer Gesamtzahlbetrag in Preisen von 1995					
	DM monatlich			gesamte Veränderung v. H. gegenüber 1995		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
1995	1 483,64	1 047,24	1 127,34			
1996	1 478,36	1 040,55	1 120,48	-0,4	-0,6	-0,6
1997	1 459,42	1 023,56	1 102,19	-1,6	-2,3	-2,2
1998	1 451,26	1 013,43	1 091,28	-2,2	-3,2	-3,2
1999	1 444,30	1 003,39	1 080,48	-2,7	-4,2	-4,2
2000	1 438,56	993,46	1 069,78	-3,0	-5,1	-5,1
2001	1 450,29	983,62	1 059,19	-2,2	-6,1	-6,0
2002	1 479,01	973,88	1 048,70	-0,3	-7,0	-7,0
2003	1 508,29	964,24	1 048,11	1,7	-7,9	-7,0
2004	1 538,16	962,59	1 063,15	3,7	-8,1	-5,7
2005	1 568,62	975,30	1 084,20	5,7	-6,9	-3,8
2006	1 599,68	994,61	1 105,67	7,8	-5,0	-1,9
2007	1 631,36	1 014,30	1 127,57	10,0	-3,1	0,0
2008	1 663,66	1 034,39	1 149,89	12,1	-1,2	2,0

**Alternative A Variante 2: Rentenanpassung 4 v.H.
und Preissteigerung 2 v.H. ab 1996**

Jahr	jahresdurchschnittlicher realer Gesamtzahlbetrag in Preisen von 1995					
	DM monatlich			gesamte Veränderung v. H. gegenüber 1995		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
1995	1 483,64	1 047,24	1 127,34			
1996	1 470,28	1 030,34	1 109,50	-0,9	-1,6	-1,6
1997	1 450,25	1 003,59	1 080,69	-2,3	-4,2	-4,1
1998	1 441,57	983,91	1 059,50	-2,8	-6,0	-6,0
1999	1 434,72	964,62	1 038,72	-3,3	-7,9	-7,9
2000	1 429,68	945,70	1 018,36	-3,6	-9,7	-9,7
2001	1 441,77	927,16	1 007,23	-2,8	-11,5	-10,7
2002	1 470,04	920,45	1 016,07	-0,9	-12,1	-9,9
2003	1 498,87	931,92	1 035,99	1,0	-11,0	-8,1
2004	1 528,25	950,20	1 056,30	3,0	-9,3	-6,3
2005	1 558,22	968,83	1 077,01	5,0	-7,5	-4,5
2006	1 588,77	987,83	1 098,13	7,1	-5,7	-2,6
2007	1 619,93	1 007,19	1 119,66	9,2	-3,8	-0,7
2008	1 651,69	1 026,94	1 141,62	11,3	-1,9	1,3

**Alternative A Variante 3: Rentenanpassung 5 v. H.
und Preissteigerung 3 v. H. ab 1996**

Jahr	jahresdurchschnittlicher realer Gesamtzahlbetrag in Preisen von 1995					
	DM monatlich			gesamte Veränderung v. H. gegenüber 1995		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
1995	1 483,64	1 047,24	1 127,34			
1996	1 462,35	1 020,34	1 099,32	-1,4	-2,6	-2,5
1997	1 441,28	984,20	1 062,59	-2,9	-6,0	-5,7
1998	1 432,11	955,53	1 035,91	-3,5	-8,8	-8,1
1999	1 425,38	928,12	1 012,04	-3,9	-11,4	-10,2
2000	1 421,02	902,93	990,88	-4,2	-13,8	-12,1
2001	1 433,43	895,50	990,76	-3,4	-14,5	-12,1
2002	1 461,27	908,55	1 010,00	-1,5	-13,2	-10,4
2003	1 489,64	926,19	1 029,61	0,4	-11,6	-8,7
2004	1 518,57	944,17	1 049,61	2,4	-9,8	-6,9
2005	1 548,05	962,51	1 069,99	4,3	-8,1	-5,1
2006	1 578,11	981,20	1 090,76	6,4	-6,3	-3,2
2007	1 608,75	1 000,25	1 111,94	8,4	-4,5	-1,4
2008	1 639,99	1 019,67	1 133,53	10,5	-2,6	0,5

**Alternative B: Abschmelzung der Auffüllbeträge um die Hälfte
des Erhöhungsbetrags der SGB-VI-Rente**

**Alternative B Variante 1: Rentenanpassung 3 v. H.
und Preissteigerung 1 v. H. ab 1996**

Jahr	jahresdurchschnittlicher realer Gesamtzahlbetrag in Preisen von 1995					
	DM monatlich			gesamte Veränderung v. H. gegenüber 1995		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
1995	1 483,64	1 047,24	1 127,34			
1996	1 485,75	1 046,59	1 127,20	0,1	-0,1	0,0
1997	1 481,09	1 041,68	1 122,34	-0,2	-0,5	-0,4
1998	1 486,34	1 043,75	1 124,99	0,2	-0,3	-0,2
1999	1 491,93	1 046,04	1 127,89	0,6	-0,1	0,0
2000	1 497,87	1 048,56	1 131,04	1,0	0,1	0,3
2001	1 504,16	1 051,31	1 134,44	1,4	0,4	0,6
2002	1 510,80	1 054,30	1 138,09	1,8	0,7	1,1
2003	1 518,62	1 057,51	1 142,01	2,4	1,0	1,3
2004	1 538,16	1 060,97	1 146,18	3,7	1,3	1,7
2005	1 568,62	1 064,67	1 150,62	5,7	1,7	2,1
2006	1 599,68	1 068,61	1 155,33	7,8	2,0	2,5
2007	1 631,36	1 072,80	1 160,32	10,0	2,4	2,9
2008	1 663,66	1 077,25	1 165,57	12,1	2,9	3,4

**Alternative B Variante 2: Rentenanpassung 4 v. H.
und Preissteigerung 2 v. H. ab 1996**

Jahr	jahresdurchschnittlicher realer Gesamtzahlbetrag in Preisen von 1995					
	DM monatlich			gesamte Veränderung v. H. gegenüber 1995		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
1995	1 483,64	1 047,24	1 127,34			
1996	1 474,39	1 038,32	1 118,37	-0,6	-0,9	-0,8
1997	1 461,84	1 027,36	1 107,11	-1,5	-1,9	-1,8
1998	1 459,33	1 023,48	1 103,48	-1,6	-2,3	-2,1
1999	1 457,39	1 019,99	1 100,28	-1,8	-2,6	-2,4
2000	1 456,01	1 016,90	1 097,50	-1,9	-2,9	-2,6
2001	1 455,54	1 014,20	1 095,15	-1,9	-3,2	-2,9
2002	1 470,04	1 011,89	1 093,21	-0,9	-3,4	-3,0
2003	1 498,87	1 009,97	1 091,70	1,0	-3,6	-3,2
2004	1 528,25	1 008,44	1 090,61	3,0	-3,7	-3,3
2005	1 558,22	1 007,30	1 089,94	5,0	-3,8	-3,3
2006	1 588,77	1 006,54	1 099,29	7,1	-3,9	-2,5
2007	1 619,93	1 011,62	1 119,66	9,2	-3,4	-0,7
2008	1 651,69	1 026,94	1 141,62	11,3	-1,9	1,3

**Alternative B Variante 3: Rentenanpassung 5 v. H.
und Preissteigerung 3 v. H. ab 1996**

Jahr	jahresdurchschnittlicher realer Gesamtzahlbetrag in Preisen von 1995					
	DM monatlich			gesamte Veränderung v. H. gegenüber 1995		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
1995	1 483,64	1 047,24	1 127,34			
1996	1 463,25	1 030,21	1 109,70	-1,4	-1,6	-1,6
1997	1 443,12	1 013,43	1 092,30	-2,7	-3,2	-3,1
1998	1 433,30	1 003,94	1 082,76	-3,4	-4,1	-4,0
1999	1 424,40	995,12	1 073,92	-4,0	-5,0	-4,7
2000	1 419,83	986,95	1 065,78	-4,3	-5,8	-5,5
2001	1 433,43	979,43	1 058,33	-3,4	-6,5	-6,1
2002	1 461,27	972,53	1 051,55	-1,5	-7,1	-6,7
2003	1 489,64	966,26	1 045,44	0,4	-7,7	-7,3
2004	1 518,57	960,60	1 051,19	2,4	-8,3	-6,8
2005	1 548,05	964,89	1 069,99	4,3	-7,9	-5,1
2006	1 578,11	981,20	1 090,76	6,4	-6,3	-3,2
2007	1 608,75	1 000,25	1 111,94	8,4	-4,5	-1,4
2008	1 639,99	1 019,67	1 133,53	10,5	-2,6	0,5

10. Wie hoch waren die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Auffüllbeträge im Jahre 1994, und wie werden sie sich nach den Annahmen der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichtes 1994 (mittlere Beschäftigungsentwicklung und 3 % Lohnsteigerung im Westen) in den einzelnen Jahren 1995 bis 2008 entwickeln?

Im Jahre 1994 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rd. 6,4 Mrd. DM für die Zahlung von Auffüllbeträgen aufgewendet.

Für die Jahre 1995 bis 2008 wurde eine Modellrechnung auf Basis der Einzeldatensätze des Rentenbestandes der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1995 für Versichertenrenten, Witwen- und Witwerrenten durchgeführt. Dabei wurden für 1995 das geltende Recht und ab 1996 die Annahmen der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichtes 1994 zugrunde gelegt. Die Auffüllbeträge wurden gemäß § 315a SGB VI abgeschmolzen: Für die ersten fünf Anpassungstermine ab 1996 wurden die Auffüllbeträge um ein Fünftel, aber mindestens um 20 DM bzw. höchstens um den Erhöhungsbetrag der SGB-VI-Rente vermindert. Ein verbleibender Rest wurde ab dem sechsten Anpassungstermin um den Erhöhungsbetrag der SGB-VI-Rente vermindert.

Die Modellrechnung wurde hinsichtlich der Rentenanpassungstermine in zwei Varianten durchgeführt. In Variante 1 wurde unterstellt, daß ab 1996 nur noch jährliche Anpassungen wie in den alten Bundesländern zum 1. Juli des jeweiligen Jahres stattfinden werden. Entsprechend dem geltenden Recht wird der Anpassungssatz so berechnet, daß das Rentenniveau in den neuen Bundesländern dem in den alten entspricht. In Variante 2 wird angenommen, daß die Rentenanpassungen weiterhin halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli des jeweiligen Jahres erfolgen.

Aufgrund der Modellrechnung würden sich in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahre 1995 bis 2008 folgende Aufwendungen für Auffüllbeträge in Mrd. DM ergeben:

Jahr	ohne Berücksichtigung der Sterblichkeit		mit Berücksichtigung der Sterblichkeit	
	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
1995	6,2	6,2	6,2	6,2
1996	6,0	5,7	5,8	5,5
1997	5,4	4,8	5,0	4,5
1998	4,8	4,0	4,4	3,6
1999	4,3	3,3	3,7	2,8
2000	3,8	2,7	3,1	2,2
2001	2,9	2,3	2,3	1,8
2002	2,1	2,0	1,6	1,5
2003	1,8	1,7	1,3	1,2
2004	1,5	1,5	1,0	1,0
2005	1,4	1,4	0,9	0,9
2006	1,3	1,3	0,7	0,7
2007	1,2	1,2	0,6	0,6
2008	1,1	1,1	0,5	0,5

11. Wie hoch werden die Aufwendungen für die Auffüllbeträge unter den in Frage 10 genannten Bedingungen in den Jahren 1995 bis 2008 sein, wenn
- die Abschmelzung der Auffüllbeträge unterbleibt,
 - die Abschmelzung der Auffüllbeträge auf die Hälfte des Erhöhungsbetrages der SGB-Rente beschränkt wird?

Wenn die Abschmelzung der Auffüllbeträge unterbleibt, mindern sich die Aufwendungen für diese Auffüllbeträge nur aufgrund der Sterblichkeit der Rentenbezieher.

Die Abschmelzung der Auffüllbeträge in Höhe der Hälfte des Erhöhungsbetrages der SGB-VI-Rente wurde ebenfalls im Rahmen der zu Frage 10 dargestellten Modellrechnung in den zwei Varianten hinsichtlich der Anpassungstermine durchgeführt.

Im Unterschied zu der Abschmelzung gemäß § 315a SGB VI wurden die Auffüllbeträge hier jedoch vom ersten Anpassungstermin an immer um die Hälfte des Erhöhungsbetrages der SGB-VI-Rente gemindert.

In der gesetzlichen Rentenversicherung würden sich unter diesen Bedingungen für die Jahre 1995 bis 2008 folgende Aufwendungen für Auffüllbeträge in Mrd. DM ergeben:

Jahr	keine Abschmelzung	Abschmelzung um die Hälfte des Erhöhungsbetrages ¹⁾	
		mit Sterblichkeit	ohne Sterblichkeit
1995	6,2	6,2	6,2
1996	5,9	6,1	5,9
1997	5,7	5,5	5,1
1998	5,5	4,9	4,4
1999	5,3	4,5	3,8
2000	5,0	4,0	3,3
2001	4,7	3,6	2,8
2002	4,4	3,2	2,3
2003	4,1	2,8	2,0
2004	3,8	2,5	1,6
2005	3,4	2,3	1,4
2006	3,1	2,2	1,2
2007	2,8	2,0	1,0
2008	2,5	1,9	0,9

1) Da die Volumen für beide Varianten in etwa gleich sind, wird nur ein Ergebnis dargestellt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Kosten der Auffüllbeträge den Rentenversicherungsträgern aus Bundesmitteln zu erstatten?

Der Vorschlag ist abzulehnen. Die sich aus der Zahlung von Auffüllbeträgen ergebende Belastung der Rentenversicherung ist für diese keine Fremdlast. Bei den Auffüllbeträgen handelt es sich um Besitzschutzbeträge, die es – wenn auch unter anderen Bezeichnungen – auch bei früheren Gesetzgebungen gegeben hat.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, die Abschmelzung der Auffüllbeträge abzuschaffen, einzuschränken oder zeitlich zu strecken, um zu verhindern, daß ein großer Teil der Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern für mehrere Jahre keinerlei effektive Rentenerhöhung erhält?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Vorschriften über die Behandlung der Auffüllbeträge zu ändern. Die in Renten an Versicherte und Hinterbliebene der neuen Bundesländer enthaltenen nicht anpassungsfähigen Auffüllbeträge sind nicht, wie es teilweise dargestellt wird, als eine Benachteiligung der Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern anzusehen. Sie machen im Gegenteil den Betrag aus, den ein Bestandsrentner in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse mehr erhält als ein vergleichbarer Bestandsrentner in den alten Bundesländern und auch mehr als ein vergleichbarer Versicherter in den neuen Bundesländern mit Rentenbeginn ab 1997. Die Zahlung eines Auffüllbetrages ohne sofortige Abschmelzung war gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern in den alten Bundesländern nur vor dem Hintergrund des niedrigen Ausgangsniveaus der Renten in den neuen Bundesländern zu rechtfertigen. Eine dauerhafte Festschreibung oder auch nur eine zeitliche Ausdehnung dieser Beiträge wäre – auch angesichts der zu erwartenden niedrigen Anpassungssätze der nächsten Jahre – den heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentnern – gerade auch in den alten Bundesländern – nicht zu vermitteln.

Die Renten mit Auffüllbetrag sind relativ höher als vergleichbare Renten in den alten Bundesländern. Nach der Rentenanpassung zum 1. Juli 1995 werden die verfügbaren laufenden Versichertenrenten in den neuen Bundesländern im Durchschnitt 101,3 v. H. der vergleichbaren Renten in den alten Bundesländern erreichen. Die verfügbaren laufenden Versichertenrenten der Männer werden zu diesem Zeitpunkt etwa bei 92,3 v. H. des Westniveaus liegen, während die Renten der Frauen im Durchschnitt bereits fast ein Drittel höher sind als die der Frauen in den alten Bundesländern, obwohl die sog. Eckrente in den neuen Bundesländern zu diesem Zeitpunkt erst 78,8 v. H. der Eckrente in den alten Bundesländern erreichen wird. Ursache dafür sind einerseits zwar längere Versicherungszeiten, wesentlich sind aber auch die nicht unbeträchtlichen Besitzschutzbeträge.

14. Warum hat die Bundesregierung bisher keine Initiative ergriffen, um der Resolution des 12. Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 (Drucksache 12/837) Rechnung zu tragen, derzufolge bis zum Jahresbeginn 1997 eine Reform der Alterssicherung der Frauen in Kraft treten soll, um durch
 - verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten,
 - Ausbau eigenständiger Rentenanwartschaften von Frauen und
 - Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarmutdie Härten auszugleichen, die in der Rentenversicherung der neuen Bundesländer durch das Auslaufen der Bestandsschutzfristen und die Abschmelzung der Auffüllbeträge entstehen?
15. Wird die Bundesregierung eine solche Initiative ergreifen, damit die Maßnahmen noch bis Jahresende 1997 in Kraft treten können?

Die Bundesregierung mißt den in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 angesprochenen Zielsetzungen im Rahmen ihrer Gesamtpolitik einen hohen Stellenwert bei.

Zur Frage nach einem Ausbau der eigenständigen Rentenanwartschaften von Frauen und nach Verbesserungen bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung seit 1984 im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung umfangreiche Maßnahmen zugunsten von Frauen getroffen hat.

Die Wartezeit für die Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 gesenkt. Dadurch konnte an über 200 000 Versicherte erstmals eine Altersrente gewährt werden. Rund 90 v. H. dieser Altersrenten entfielen auf Frauen.

Der erstmaligen Einführung von Kindererziehungszeit im Rentenrecht im Jahre 1986, mit der eine grundlegende sozialpolitische Verbesserung vor allem zugunsten der Frauen verbunden war, folgte bereits im Jahre 1989 ein weiterer Ausbau im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992. Obwohl das Rentenreformgesetz 1992 von der allgemeinen Zielsetzung bestimmt war, den Ausgabenanstieg in der Rentenversicherung zu dämpfen, dehnte es die Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 auf drei Jahre aus. Zusätzlich führte es Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes ein.

Zur Zeit werden in den alten Bundesländern etwa 5,7 Millionen Mütter mit einem jährlichen Kostenaufwand von rd. 5,7 Mrd. DM durch diese Regelungen begünstigt. Insgesamt wurden für die Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht in den alten Bundesländern in den Jahren 1986 bis 1994 rd. 30,8 Mrd. DM ausgegeben. Für die neuen Bundesländer sind zwar keine Aussagen zur Gesamthöhe der Kosten für die Berücksichtigung der Kindererziehung möglich. Es kann aber immerhin gesagt werden, daß hier über 1,6 Millionen Mütter begünstigt werden.

Neben der Verlängerung der Kindererziehungszeiten wurden mit dem Rentenreformgesetz 1992 weitere vor allem Frauen begünstigende Regelungen getroffen:

- Einführung einer zehnjährigen Berücksichtigungszeit für Kindererziehung
 - Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes in dieser Zeit,
 - Gesamtleistungsbewertung (es wird verhindert, daß sich erziehungsbedingte Lücken in der sozialen Biographie mindernd auf die Bewertung der beitragsfreien Zeiten auswirken),
 - Wartezeit von 35 Jahren (für vorzeitige Altersrente an Schwerbehinderte ab dem 60. Lebensjahr und an sonstige Personen ab dem 63. Lebensjahr sowie für Rente nach Mindesteinkommen);

- Anerkennung der Pflege eines Pflegebedürftigen
 - Berücksichtigung dieser Zeit als Pflegeberücksichtigungszeit (Wirkung wie Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung),
 - Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen von Pflegepersonen mit Pflichtbeiträgen (dadurch u. a. die Möglichkeit eines Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und auf vorzeitige Altersrente an Frauen),
 - Möglichkeit, bei wegen Pflege eingeschränkter Beschäftigung Pflichtbeiträge aufzustocken. Diese Regelungen gelten für Pflegezeiten vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995;
- Höherbewertung der ersten Pflichtversicherungsjahre, die vor allem Frauen ohne geschlossene Versicherungsbiographie begünstigt;
- Ausweitung der Rente nach Mindesteinkommen (Anhebungsmöglichkeit auch der Zeiten zwischen 1973 und 1991), durch die 1,17 Millionen Frauen in ihrer Rentenhöhe begünstigt wurden;
- Wegfall der Halbbelegung als Anrechnungsvoraussetzung für beitragsfreie Zeiten;
- Erleichterung der Möglichkeit für Frauen, denen Beiträge aus Anlaß der Heirat erstattet worden sind, freiwillig Beiträge zu sehr günstigen Bedingungen für diese Zeiten nachzurichten durch Verzicht auf die im früheren Recht enthaltenen Einschränkungen. Diese Regelung gilt nur noch bis zum 31. Dezember 1995.

Nach Daten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat die Rentenreform 1992 zu einer deutlichen Verbesserung der Renten an Frauen geführt. Nach diesen Zahlen werden 80 v. H. der Frauen von den Neuregelungen begünstigt, deren Renten sich im Durchschnitt um 5,4 v. H. erhöht haben. Besonders begünstigt sind nach den Aussagen des VDR Frauen mit Kindern. Für sie wurde die Rentensteigerung bei einem Kind um 5,5 v. H., bei zwei Kindern mit 7,4 v. H. und bei 3 und mehr Kindern mit 8,6 v. H. angegeben, wobei die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 noch nicht berücksichtigt worden ist.

Ab 1. April 1995 ist die soziale Sicherung von Pflegepersonen erheblich verbessert worden. Zeiten der ehrenamtlichen Pflegetätigkeit (mindestens 14 Stunden in der Woche) eines Pflegebedürftigen wirken sich seitdem sowohl rentenbegründend als auch rentensteigernd aus. Dabei richtet sich die Bewertung der Pflegezeiten nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pflegetätigkeit. Die Pflegekasse entrichtet – abhängig von Pflegestufe und Pflegeaufwand – Beiträge von 200 bis 600 DM monatlich. Der monatliche Rentenertrag für ein Jahr Pflegetätigkeit wird mindestens 11,73 DM und höchstens 35,18 DM betragen. Außerdem sind die Pflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 ist es notwendig, den Ausgleich kindererziehungsbedingter Nachteile in der Alterssicherung weiter zu verbessern. Bereits die

Anerkennung von drei Kindererziehungsjahren auch bei Geburten vor 1992 würde jedoch bei einer Einführung in diesem Jahr für Bestand und Zugang zu Mehrkosten in Höhe von 14 Mrd. DM jährlich führen. Vor diesem Hintergrund bereitet die Entwicklung einer Konzeption zu einem weitergehenden Ausgleich der durch Kindererziehung bedingten Nachteile in der Altersversorgung besondere Schwierigkeiten. Mit Rücksicht hierauf kann die Bundesregierung noch keine konkreten Aussagen zu weitergehenden Maßnahmen machen.

Die Problematik der Altersarmut hat in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitablauf an Bedeutung abgenommen, auch bei alleinstehenden Frauen und erst recht bei alleinstehenden Frauen in den neuen Bundesländern.

Von den 65jährigen und älteren Menschen in den alten Bundesländern nehmen weniger als 1,5 v. H. laufende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch, wenn man von den Fällen der Heimpflege absieht, für die künftig die Pflegeversicherung eintritt. In den neuen Bundesländern ist der Prozentsatz noch erheblich geringer (0,23 v. H.). Denn die Frauen haben dort in der Regel höhere eigene Renten als in den alten Bundesländern, weil sie häufiger und länger versicherungspflichtig beschäftigt waren. Alleinstehende Frauen in den neuen Bundesländern verfügen derzeit über Renten von durchschnittlich rd. 1 400 DM monatlich. Diejenigen, die eine eigene Versichertenrente und eine Witwenrente erhalten – und das sind 83 v. H. der Witwen – verfügen sogar über rd. 1 700 DM monatlich. Dies entspricht der Rente eines Versicherten mit 40 bzw. 45 Arbeitsjahren. Alleinstehende Frauen in den neuen Bundesländern sind damit in der Rentenversicherung angemessen abgesichert.